

Satzung für den CROSS LEVEL e.V., Postfach 600248, 14402 Potsdam

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

Der Verein führt den Namen

Cross Level e.V.

- im Folgenden "Verein" genannt –

1. Der Verein hat seinen Sitz in Rükertstraße 7, 14469 Potsdam und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Brandenburg e.V. (LSB), des Märkischer Turnerbund Brandenburg e.V. (MTB) und des Stadtsportbunds Potsdam e.V. (SSB).

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports. Dies wird insbesondere durch regelmäßige Trainings-Veranstaltungen verwirklicht, bei denen künstlerische Aspekte durch Umsetzung selbstentwickelter tänzerischer Choreographien eingebracht werden. Hierbei wird eine Verbindung aus klassischen und zeitgenössischen Tanzstilen, wie HipHop & Streetdance (Urban Dance Stile), Breakdance und ModernJazzDance entwickelt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dienen ausschließlich den in Absatz 1 genannten Zwecken. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.

2. Der Verein hat

- aktive Mitglieder

- Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

- passive Mitglieder

- Ehrenmitglieder/Trainer

3. Aktive Mitglieder sind die am Vereinsleben direkt mitwirkenden Mitglieder

4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

5. Zum Ehrenmitglied/Trainer werden Mitglieder ernannt die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können ins besondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins, Versammlungen, dem Training sowie Wettkämpfen teilzunehmen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Sie unterliegen dabei den jeweils getroffenen Bestimmungen (Platzordnung, Spielordnung, Hausordnung usw.)

2. Die passiven Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten und Beiträge, Gebühren, Umlagen o. ä., die ordnungsgemäß beschlossen sind, fristgemäß zu bezahlen.

5. Neu eingetretene aktive Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu bezahlen. Dasselbe gilt für passive Mitglieder, wenn sie aktive Mitglieder werden und nicht zuvor einmal aktive Mitglieder waren.

6. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

7. Nur aktive Mitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Entscheidung des Vorstandes unanfechtbar.

2. Über die Entscheidung des Vorstandes wird der Antragsteller schriftlich benachrichtigt. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme wird die Mitgliedschaft begründet, falls der Aufnahmeantrag nicht zuvor durch einen geschriebenen Brief zurück genommen worden ist.

3. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden und umgekehrt. Sofern der Vorstand nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus zum Anfang des auf den Monat der Antragstellung folgenden Monats. Sich daraus eventuell ergebende überschüssige Mitgliedsbeiträge werden mit den Folgemonaten verrechnet.

4. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende erklärt werden.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Die Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des laufenden Quartals.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder anderer Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden Quartalsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. des Kalenderjahres fällig. Über die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung, sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereines auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.

- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

- Entlastung des Vorstandes.

- (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.

- Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit.

- Beratung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereines.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereines nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes

- Bericht des Kassenprüfers

- Entlastung /Wahl des Vorstandes

- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern

- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr

- Festsetzung der Beiträge/Umlagen/Aufnahmegebühr für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen

- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereines

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern zu Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Für Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.

7. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei aktiven Mitgliedern vor dem 14. Lebensjahr liegt das Stimmrecht bei deren gesetzlichem Vertreter. Dieses Recht kann nur vom Mitglied persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. In Ausnahmefällen legt der Vorstand die Kriterien zur Durchführung einer Briefwahl fest

2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handhebung oder Zuruf. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines ist eine Zwei-drittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender

- Stellvertretender Vorsitzender

- Kassenwart

2. Sie werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gemeinsam für die Dauer von zwei Jahren in einer geheimen Wahl gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Vorstand. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines ist die Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

4. Die Vorstandschaft soll in der Regel monatlich tagen. Sie beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet außer mit Ablauf der Wahlperiode durch Rücktritt, Abwahl oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus oder ist es für längere Zeit oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Rücktritt wird erst mit Benennung eines Nachfolgers wirksam.

8. Der Vorstand kann per Beschluss Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, eine sachbezogene Vollmacht zur gesetzlichen Vertretung des Vereines erteilen und entziehen. Die Gültigkeitsdauer der Vollmacht ist jeweils an die Amtszeit des ausstellenden Vorstandes gebunden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen die nicht dem Vorstand angehören.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereines

1. Über Satzungsänderungen, die Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Arte Suave e.V. (oder einer anderen gemeinnützigen Sportorganisation) zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 Fotos / Videoaufnahmen

1. Die Tanzgruppe trainiert unter anderem für die Aufführung von Showprogrammen in der Öffentlichkeit. Zu Werbezwecken ist es notwendig, Fotos/Videoaufnahmen der Tanzgruppe und einzelner Mitglieder auf der Homepage, in Zeitschriften, der Lokalpresse und auf Social Media Seiten zu veröffentlichen.

2. Die Mitglieder erklären sich daher einverstanden, dass im Rahmen des Vereinsgeschehens entstandene Fotos und Videoaufnahmen ihrer Person zu oben genannten Zwecken verwendet werden.

Beitragsordnung des Cross Level e.V.

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2019 und in Abstimmung mit dem Vorstand, gilt ab dem 01.04.2019 die nachfolgende Beitragsordnung für alle Mitglieder des Cross Level e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereines geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. des Monats im Voraus erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Mitglieder 180 Euro.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für passive Mitglieder 60 Euro.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für Geschwister Mitglieder 120 Euro.

Beitragshöhe pro Quartal:

01 aktive Mitglieder 45,00 Euro

02 aktive Geschwistermitglieder 30,00 Euro

03 passive Mitglieder 15,00 Euro

04 Ehrenmitglieder/Trainer(in)/Betreuer(in) frei

1. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für Trainer- und Raumkosten und Wettkampfgewühren.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07 und 01.10. im Voraus fällig.

§ 5 Gebühren

1. Zur Anmeldung einer Mitgliedschaft wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 20,00 Euro einmalig in bar fällig und ist mit dem ausgefüllten Antrag abzugeben.

2. Für zusätzliche Freizeitaktivitäten können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 6 Zahlungsart

Der Mitgliedsbeitrag kann im Voraus für das gesamte Kalenderjahr bezahlt werden oder zu den in §4 genannten Fristen. Eine Zahlung via Dauerauftrag bei Quartalsweiser Bezahlung ist Pflicht und Aufnahmevoraussetzung.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende des jeweiligen Quartals schriftlich gekündigt werden.

Rückstellungen bereits bezahlter Beiträge erfolgen nicht.

§ 8 Vereinskonto

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN DE15 1605 0000 3504 0200 40

Konto 3504020040 / BLZ 160 500 00

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Ablauf des 01.04.2019 in Kraft.